

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23653 –**

COVID-19-Maßnahmen zur Reisesaison durch die Bundesregierung – Gesundheitswarnungen und Rückkehrerfassung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Pandemie stellt eine Herausforderung für die Sicherheitshinweise dar. Erstmals haben wir es mit einer den Globus umfassenden Pandemie zu tun, die nicht länger regional begrenzt ist. Die Reisehinweise und Warnungen des Auswärtigen Amts haben sich dahin gehend geändert, dass der zentrale Ausgangspunkt – die pandemische Lage – für alle Betrachtungen und Entscheidungen ausschlaggebend war und weiterhin ist. Auch in Deutschland steigt die Anzahl der Neuinfektionen zurzeit erneut an (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-27-de.pdf?__blob=publicationFile).

Um ein einheitliches System für Reisewarnungen und somit mehr Transparenz für potenzielle Reisende zu gewähren, wird ab Oktober weltweit ein System mit drei neuen Kategorien verwendet. In die erste Kategorie fallen Risikogebiete nach Einschränkungen durch pandemische Zahlen. Vor Reisen in diese Länder wird vom Auswärtigen Amt weiterhin gewarnt. In die zweite Kategorie fallen Länder, die kein Risikogebiet sind, aber selbst Beschränkungen anordnen oder aufrechterhalten. Vor Reisen in diese Länder wird abgeraten, jedoch ohne dass das Auswärtige Amt eine Reisewarnung erteilt. In die dritte Kategorie fallen Länder, in die nach bisherigem nationalen und europäischen Recht beziehungsweise nach Völkerrecht Reisen möglich gewesen sind und die weder ein Risikogebiet sind noch Beschränkungen vor Ort anordnen oder aufrechterhalten. Reisen in solche Länder werden in diesen Fällen vom Auswärtigen Amt nicht kommentiert (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/reisewarnung-1783478>).

Bislang wurden Reisewarnungen durch das Auswärtige Amt sowohl länderbezogen als auch regional herausgegeben. Insbesondere Pauschalwarnungen, also konkret Warnungen, die ein ganzes Land betreffen, führten in der Reisebranche für Reiseanbieter zu besonderen Problemen. So haben angehende Reisende Stornierungen einer Vielzahl von Reisen in betroffene Länder vorgenommen, insbesondere seitdem Reisewarnungen oftmals als Indikator für „unvermeidbare außergewöhnliche Umstände“ oder „höhere Gewalt“ eingestuft wurden. So konnten Pauschalreisende eine kostenlose Stornierung ihrer Reise begründen. Deshalb erscheinen differenzierende Teilwarnungen, also

Warnungen, die sich auf Gebiete, Regionen oder Städte beschränken, vorzugswürdig, um insbesondere in Krisenzeiten die Reisewirtschaft vor unplanbaren Totalausfällen zu bewahren. Dennoch ist bislang nicht absehbar, ob Teil- oder Pauschalreisewarnungen in Zukunft dominieren werden. Es stellt sich also die Frage, für welche Länder differenzierte Warnungen möglich und für welche Länder diese nicht möglich sind.

Darüber hinaus sind Reisewarnungen jedoch kein juristisch verpflichtendes Mittel einer Behörde, sondern appellieren an die Bürger, ihre Reisepläne zu überdenken und aus eigenem Antrieb auf eine Reise zu verzichten, sofern sie überhaupt faktisch möglich ist. Trotz Reisewarnungen oder einem Abraten von der Durchführung von Reisen verreisen Bürger jedoch weiterhin in andere Länder. Dies ist aktuell mit dem Risiko verbunden, mit COVID-19 infiziert zu werden. Infizierte Reiserückkehrer sind somit ebenfalls Teil des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung. Bislang besteht die Möglichkeit, dass sich Rückkehrer per Flugzeug an ausgewählten Flughäfen kostenlos einem Test unterziehen oder nach Rückkehr aus einem Risikogebiet am Bahnhof einen Test durchführen. Bund und Länder haben sich darüber hinaus darauf geeinigt, dass Rückkehrer aus Risikogebieten einen negativen Corona-Test vorlegen müssen, wobei das Corona-Testergebnis höchstens 48 Stunden alt sein darf. Alternativ müssen sich Reiserückkehrer direkt nach Ankunft nach Hause beziehungsweise an ihren Zielort begeben und zwei Wochen lang in häuslicher Quarantäne isoliert leben (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>). Während der Quarantäne ist es weder erlaubt, das Haus oder die Wohnung zu verlassen noch Besuch zu empfangen. Zudem ist eine Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt verpflichtend.

Jedoch lässt die aktuelle Strategie der Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller viele Fragen offen, etwa wie missbrauchssicher die Zahlen öffentlich zugänglicher Teststellen an Flughäfen sind, welche kostenlose Tests im Gegensatz zu Tests aus Eigeninitiativen ermöglicht werden, wie geeignet die aktuellen Maßnahmen sind und wie konsequent die Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber Rückkehrern unter den aktuellen Regelungen durchsetzbar sind.

1. Für welche Länder werden nach aktuellem Stand durch das Auswärtige Amt
 - a) pauschale Reisewarnungen herausgegeben,
 - b) differenzierte Teilreisewarnungen herausgegeben?
 - c) Welche Warnungen konnten von einer pauschalen Reisewarnung in eine differenzierende Teilreisewarnung nachträglich verändert werden?
 - d) Welche Teilreisewarnungen wurden durch eine pauschale Reisewarnung nachträglich ersetzt?

Die Fragen 1 bis 1d werden zusammen beantwortet.

Das Auswärtige Amt (AA) spricht seine COVID-19-bezogene Warnung vor nicht notwendigen, touristischen Reisen seit 1. Oktober 2020 nur noch für Staaten oder Regionen aus, die vom Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiete ausgewiesen worden sind (Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht). Die Liste der Risikogebiete wird für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Schengenraums und des Vereinigten Königreichs nach Regionen ausdifferenziert. Diese Ausdifferenzierung ist für Drittstaaten grundsätzlich nicht vorgesehen. Entsprechend erfolgen die Reisewarnungen sowie gegebenenfalls Teilreisewarnungen auf Grundlage der Risikogebietsliste für Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise des Schengenraums regional differenziert, für Drittstaaten nur landesweit. Unter bestimmten definierten Bedingungen kann eine gesonderte bilaterale Vereinba-

zung zwischen der Bundesregierung und der Regierung eines Drittstaates eine Ausnahme von der Reisewarnung für einzelne Regionen dieses Drittstaates ermöglichen, sofern das Infektionsgeschehen in diesen Regionen sehr gering ist. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Türkei galt bis einschließlich 8. November 2020, seit 9. November 2020 besteht nun wieder eine Reisewarnung für die gesamte Türkei.

2. Aufgrund welcher Umstände scheitern aktuell Teilreisewarnungen für bestimmte Länder (bitte nach Ländern und Umständen aufschlüsseln)?
 - a) Für welche Länder ist für absehbare Zeit nur eine Pauschalreisewarnung möglich?
 - b) Für welche Länder zeichnet sich auf absehbare Zeit die Möglichkeit einer Änderung der Pauschalreisewarnung in eine differenzierende Teilreisewarnung ab?
 - c) Welche Lösungsversuche werden vorgenommen, um hindernde Umstände auszuräumen, um eine Teilreisewarnung zu ermöglichen?
 - d) Über welche Stellen wird im betreffenden Staat kommuniziert, um hindernde Umstände auszuräumen?

Die Fragen 2 bis 2d werden zusammen beantwortet.

Eine COVID-19-bezogene Teilreisewarnung erfolgt für eine oder mehrere Regionen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Schengenraums oder Großbritanniens, wenn lediglich diese Regionen als Risikogebiete ausgewiesen wurden, der Mitgliedstaat in seiner Gesamtheit jedoch nicht als Risikogebiet einzustufen und nicht mit einer Reisewarnung zu versehen ist. Grundlage für die Einstufung ist eine kontinuierliche Überschreitung des festgelegten Inzidenz-Schwellenwerts in den jeweiligen Regionen.

Hinsichtlich möglicher künftiger Ausnahmen von einer landesweiten Reisewarnung für einzelne Regionen auf der Basis einer bilateralen Vereinbarung, wie in der Muster-Quarantäneverordnung vom 14. Oktober 2020 vorgesehen, kann die Bundesregierung keine Prognosen abgeben. Eine entsprechende bislang mit der Türkei bestehende Vereinbarung bezüglich Ausnahmen für vier touristisch geprägte türkische Provinzen wurde zum 9. November 2020 außer Kraft gesetzt. Im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung einer solchen Vereinbarung nimmt die Bundesregierung im Hinblick auf hindernde Umstände beziehungsweise auf entsprechende Lösungsmöglichkeiten keine beratende Funktion gegenüber der Regierung eines anderen Staates ein. Es erfolgt eine sorgfältige Prüfung aller für den Gesundheitsschutz der Reisenden relevanten Kriterien.

3. Wie wurde bislang durch ein Land beziehungsweise durch seine Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland reagiert?
 - a) Welche Kritik wurde geübt?
 - b) Welche Konsequenzen wurden in Aussicht gestellt?

Die Fragen 3 bis 3b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung tauscht sich regelmäßig mit den Regierungen anderer Staaten auch zu Themen wie nationalen Mobilitätsrestriktionen aus, die den internationalen Reiseverkehr betreffen. Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

4. Welche Länder stufen derzeit die Bundesrepublik Deutschland als Risikogebiet ein (bitte nach pauschalen Einschätzungen und differenzierenden Einschätzungen bestimmter Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufschlüsseln)?

Auf die landesspezifischen Informationen der regelmäßig aktualisierten Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes wird verwiesen, vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>.

- a) Mit welchen Ländern steht die Bundesrepublik Deutschland diesbezüglich in Kontakt?

Auf die Antwort zu den Fragen 3a und 3b wird verwiesen.

- b) Welche Maßnahmen werden erarbeitet, um nicht länger als Risikogebiet zu gelten, und wie sehen die Anforderungen der jeweiligen Länder aus?

Maßnahmen, die die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung von Gesetzen zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergreift, orientieren sich nicht an den Anforderungen anderer Länder.

5. Wie viele mit COVID-19 infizierte Reiserückkehrer wurden nach Kenntnisstand der Bundesregierung seit Beginn der Hauptreisesaison erfasst (bitte nach ausgewiesenen Risikogebieten, den von den jeweiligen Personen für die Hin- und Rückreise genutzten Transportmitteln, Pauschal- und Individualreisen sowie Flugreisen und erdgebundenen Reiseformen aufschlüsseln)?

Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten tabellarischen Aufstellung zu entnehmen.

6. Wie schätzt die Bundesregierung die Problematik ein, dass Reisende im Individualverkehr von der COVID-19-Testung unterproportional häufig erfasst werden beziehungsweise wurden,
 - a) insbesondere hinsichtlich der geschätzten Dunkelziffer von tatsächlich infizierten Reiserückkehrern,
 - b) hinsichtlich der Diskrepanz zwischen erfassten Rückkehrern per Flugzeug und nicht erfassbaren Rückkehrern per individueller Reise, beispielsweise mit dem eigenen Kraftfahrzeug?

Zu den Fragen 6 bis 6b liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine deutlich umfangreichere Erfassung von Einreisen aus Risikogebieten soll künftig durch die verpflichtende Durchführung einer digitalen Einreiseanmeldung gewährleistet werden, vgl. www.einreiseanmeldung.de.

Anlage 1

In nachstehender Tabelle sind die COVID-19-Fälle nach Meldewoche ab dem 1. Juni 2020 (KW 23) angegeben (Quelle: BMI). Zu genutzten Transportmitteln liegen der Bundesregierung keine hinreichend aussagekräftigen Informationen vor.

Meldewoche	Keine Angabe	Infektion wahrscheinlich im Ausland	Infektion wahrscheinlich in Deutschland	Gesamt
23	731	33	1.588	2.352
24	712	43	1.588	2.343
25	817	78	3.194	4.089
26	872	95	2.233	3.200
27	735	194	1.764	2.693
28	623	259	1.537	2.419
29	743	357	1.916	3.016
30	1.094	515	2.324	3.933
31	1.247	1.004	2.563	4.814
32	1.406	2.114	2.522	6.042
33	1.786	3.494	2.655	7.935
34	2.271	4.742	2.568	95.81
35	2.301	3.857	2.646	88.04
36	2.464	3.328	2.804	85.96
37	3.352	2.209	4.199	97.60
38	4.245	1.693	6.309	122.47
39	4.668	1.330	7.033	130.31
40	5.596	1.418	8.822	158.36
41	10.440	1.323	14.304	260.67
42	18.316	1.557	22.064	419.37
43	37.798	1.955	34.734	744.87
44	63.577	1.603	41.896	1070.76

